Herschfeld, im November 2022

**Was tun bei Glatteis, Schneesturm & Co im Schulbetrieb**

Selten kommt es vor, dass Witterungsverhältnisse (Sturm, Eisglätte, Schneemassen) so ungünstig sind, dass der Schulweg gefährlich ist. In solchen Fällen kann der Unterricht ausfallen.

**Dafür gibt es im Landkreis diese Regelung:**

1. Wenn eine Koordinierungsgruppe im Landkreis der Ansicht ist, dass es zu gefährlich sein wird, die Kinder sicher zur Schule zu bringen, erfolgt eine Absage des Unterrichts für den gesamten Schulamtsbezirk durch die Medien (Radio BR, Antenne Bayern, Primaton) bis spätestens 6.00 Uhr früh. Hören Sie also bitte Radio oder schauen Sie im Internet auf die Seiten der Sender.

**Die Eltern müssen dann eine andere Betreuung für ihre Kinder finden**.

1. Wenn das gefährliche Wetter nach 6.00 Uhr am Morgen erst eintritt, kann der Unterricht an diesem Tag nicht mehr abgesagt werden. Schüler, die bereits unterwegs sind, werden, wenn möglich, an ihre oder die nächstmögliche Schule gefahren, wo sie von den anwesenden Lehrkräften bis zum stundenplanmäßigen Unterrichtsende betreut werden.
2. **Für alle Buskinder gilt**: Vor Unterrichtsbeginn haben die Schüler an der Bushaltestelle 30 Minuten auf die fahrplanmäßige Ankunft des Busses zu warten. Wird ihnen von einer **Kontaktperson** mitge­teilt, dass auf keinen Fall ein Bus kommen kann, um sie abzuholen, können sie wieder nach Hause gehen.

**Für diesen Fall müssen die berufstätigen Eltern mit ihren Kindern absprechen, wohin sie bei Schulausfall gehen können.**

1. Während der Fahrt trägt der Busfahrer die Verantwortung. Wenn ein Busfahrer während der Fahrt feststellt, dass er eine bestimmte Strecke aus Sicherheitsgründen nicht fahren kann, informiert er den Busunternehmer und die Schulleitung. Die Schüler bleiben im Bus, bis entschieden ist, was getan wird.
2. Letztendlich gilt: Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder und entscheiden, ob ihr Kind gefährdet ist oder nicht. Dies gilt auch für Schüler, die zu Fuß in die Schule gehen.
3. Für Lehrkräfte gilt, dass sie zur Unterrichtszeit kommen müssen, um dort die Aufsichtspflicht zu erfüllen, wenn es das Wetter zulässt.

gez. B. Schindler, Rektorin­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­

Schulleiterin